

1. Energiesparkonzept der Gemeinde Künzell

Zum 01.09.2022 ist die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) in Kraft getreten. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft. Die Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Folgende Maßnahmen aus der Verordnung wurden von der Gemeindeverwaltung umgesetzt:

1.1 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf 19 °C geheizt werden. Im Sinne der Verordnung ist ein Arbeitsraum ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist.

Alle Büroräume im Rathaus, wie auch am Bauhof, sind auf max. 19°C begrenzt, ebenso die angemieteten Büroräume im Treffpunkt Mitte. Das Rathaus und der Bauhof werden mit Erdgas beheizt.

Darüber hinaus wurde veranlasst, dass alle weiteren Aufenthaltsräume, wie Sitzungsräume und Säle im Rathaus, Florenberghalle, Gemeindezentrum, Bürgerhäuser, Bauhof, Feuerwehren, ebenfalls auf 19°C begrenzt werden. Dies trifft auch im Falle einer Vermietung zu.

Die Raumtemperatur in der Sporthalle der Florenberghalle ist auf 16°C eingestellt.

1.2 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.

An allen Waschtischen in den gemeindlichen Gebäuden ist die Warmwasserabgabe eingestellt. Die Warmwasserbereitstellung an Duschen, wie z. B. am Bauhof, in den Feuerwehren und in der Florenberghalle, wurde nicht eingestellt.

1.3 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Im Sinne der Verordnung handelt es sich hierbei um Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Entsprechendes wurde in den gemeindlichen Gebäuden veranlasst.

1.4 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern

Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten. Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Entsprechende Beleuchtungen, wie am Kreisel Bachrain, Rathaus und Dicker Turm, wurden abgeschaltet.

1.5 Kindergärten

Die Verordnung ist ausdrücklich nicht bei Kindergärten anzuwenden. Die Verwaltung hat daher auch keinerlei Einschränkungen veranlasst.

1.6 Schließung Bürgerhäuser zur Energieeinsparung

Eine Schließung der Bürgerhäuser zur Einsparung von Erdgas ist von der Verwaltung nicht vorgesehen. Lediglich das Gemeindezentrum und das Bürgerhaus Engelhelms werden mit Erdgas beheizt. Das Dorfgemeinschaftshaus Pilgerzell sowie das Bürgerhaus Dirlos und Dietershausen werden jeweils mit Holzpellets beheizt, das Bürgerhaus in Keulos und Wissels mit Wärmepumpen.

1.7 Sportplätze

Die Stromkosten aller Flutlichtanlagen an den Sportplätzen, wie auch die Kosten für Wasser zur Sportplatzbewässerung trägt die Gemeinde, die sonstigen Verbrauchskosten für Heizung, Wasser und Strom die Sportvereine. Somit hat die Verwaltung keinen Einfluss auf eine Nutzungseinschränkung, z. B. der Duschen etc.

Flutlichtanlagen:

Die Abschaltung der Flutlichtanlagen für den Trainings- und Spielbetrieb ist von der Verwaltung nicht vorgesehen. Die Flutlichtanlage am Noppen, mit den längsten Nutzungszeiten, wurde in diesem Jahr an beiden Plätzen auf LED-Technik umgerüstet. Bei den weiteren Sportplätzen ist eine Umrüstung auf LED-Technik auf Grund der relativ geringen Nutzungszeiten nicht wirtschaftlich.

1.8 Straßenbeleuchtung

Die zeitweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung ist von der Gemeindeverwaltung nicht vorgesehen, da dies leider nicht zentral „per Knopfdruck“ umgesetzt werden kann.

Seit 2018 wurde durch Umrüstung auf LED die Verbrauchsmenge von ca. 400.000 kwh auf 290.000 kwh/Jahr reduziert. Dies entspricht dem Jahresenergieverbrauch von ca. 10 Einfamilienhäusern. Zum Vergleich beträgt der Energieverbrauch für Heizung und Strom derzeit im Gemeindezentrum ca. 450.000 kwh/Jahr.

1.9 Weihnachtsbeleuchtung

Eine Reduzierung oder Einschränkung der Weihnachtsbeleuchtung ist von der Gemeindeverwaltung nicht vorgesehen.

1.10 Abschaltung Lüftungsanlagen

Folgende Gebäude sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet:

- Florenberghalle
- Gemeindezentrum
- Bürgerhaus Engelhelms
- Kindergarten Pilgerzell
- Feuerwehr Keulos, innenliegende Umkleide- und Nassräume
- Feuerwehr Dirlos, Probenraum Orchester

Eine Abschaltung der Lüftungsanlagen ist von der Verwaltung nicht vorgesehen. Teilweise sind Lüftungsanlagen in den Gebäuden baurechtlich gefordert, andere Anlagen dienen der Belüftung innenliegender Räume ohne der Möglichkeit einer Fensterlüftung.

2. Aktuelle Zugangssituation von ukrainischen Flüchtlingen

Infolge des andauernden völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs in der Ukraine flüchten auch weiterhin unzählige Menschen aus der Ukraine. Nach aktuellen Zahlen sind davon mehr als eine Million in der Bundesrepublik Deutschland registriert worden. Der aktuell erfasste Zugang laut den Melderegistern weist für Hessen eine Zahl von mehr als 72.000 Geflüchtete aus der Ukraine aus, die in den hessischen Städten und Gemeinden Obdach gefunden haben.

Hiervon sind im Landkreis Fulda 2.897 (Stand: 18.10.2022) registriert. In Künzell sind aktuell **230 ukrainische Flüchtlinge** (Stand: 18.10.2022) im Melderegister registriert worden.

Bzgl. der Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen hat sich die Hessische Landesregierung in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf ein hessenweites Verfahren geeinigt. Geflüchtete Menschen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen nach den Regelungen des hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAG) zugewiesen. Dabei wird insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dann dem Kreisausschuss.

Mit dem Kreisausschuss wurde hierüber am 16.05.2022 eine Rahmenvereinbarung über die Aufnahme und Unterbringung sowie der gleichmäßigen Verteilung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen im Landkreis Fulda geschlossen. Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist, dass die zugewiesenen Vertriebenen angemessen und menschenwürdig untergebracht werden, die Integration der im Landkreis lebenden Vertriebenen zu fördern sowie eine gerechte und faire Lastenverteilung zwischen den Kommunen im Landkreis herzustellen.

Demnach hat jede Kommune als perspektivisches Aufnahmesoll Unterkunftsplätze von bis zu 3 % ihrer Einwohnerzahl zur Unterbringung von ukrainischen Vertriebenen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund den beiden Einrichtungen in Pilgerzell und Dietershausen liegen wir derzeit über dem Soll der Aufzunehmenden, sodass wir in der letzten Zeit lediglich 2 Personen vom Landkreis zugewiesen bekommen haben, die wir in unsere gemeindeeigene Wohnung in der Fuldaer Straße 24 unterbringen konnten.

Dennoch sucht die Gemeinde über Aufrufe im Amtsblatt und auf der Homepage ständig privaten Wohnraum in verschiedenen Größenordnungen für Flüchtlinge und braucht die Unterstützung der Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Künzell.

Für die Unterstützung und das besondere Engagement der Künzeller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für die Bereitstellung der Wohnungen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten bedanken wir uns recht herzlich.

3. Betreuungsgebühren Kindertagesstätten

Eigentlich, wie schon in der Haushaltsrede dargelegt, müsste die Kostenbeteiligung der Eltern für die Kinderbetreuung erheblich erhöht werden. Bedingt durch die aktuelle Wirtschaftslage, die viele Eltern in finanzielle Engpässe treibt und dazu führt, dass schon eine Essenspreiserhöhung der Firma Grümel ab 01. September 2022 von 50 Cent pro Essen für U3-Kinder bzw. 55 Cent für Ü3 für Unterschriftenlisten sorgt, worin sich die Eltern über unverhältnismäßige Kostenerhebungen beklagen, wurde in der Ältestenratssitzung im Oktober von den Fraktionen signalisiert, dass derzeit keine Erhöhung der Betreuungsgebühren, wie dies in einigen anderen Kommunen des Landkreises der Fall ist, angedacht ist. Der Gemeindevorstand beabsichtigt, die Eltern über diese familienfreundliche Rücksichtnahme zu informieren.

Künzell, 09.11.2022

Zentgraf
Bürgermeister